

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Reinsdorf betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Reinsdorf erhebt der Träger der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Eine Veränderung der Betreuungszeit kann nur zum Ersten eines Monats erfolgen.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes über einen vollen Abrechnungsmonat (Monatserster – Monatsletzter) aufgrund von Kur oder Krankheit kann ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Elternbeitrages beim Träger der Einrichtung gestellt werden. Vorübergehende Betriebsferien und die Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer eines Monats nicht überschreitet, führen nicht zu einer Minderung bzw. einen Wegfall des Elternbeitrages.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlichen Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid bzw. Rechnung vom Träger der Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Reinsdorf ist jeweils am 03. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch 10 Tage nach Rechnungslegung.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 10 Tage nach Rechnungslegung.


§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinsdorf vom 21.10.2016 außer Kraft.

Reinsdorf, 03.01.2018



Steffen Ludwig
Bürgermeister

Anlage

Anlage

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG pro Monat

Krippe - 10 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	217,78 €	196,00 €
2. Kind	130,67 €	117,60 €
3. Kind	43,56 €	39,20 €

Krippe - 9 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	196,00 €	176,40 €
2. Kind	117,60 €	105,84 €
3. Kind	39,20 €	35,28 €

Krippe - 6 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	130,67 €	117,60 €
2. Kind	78,40 €	70,56 €
3. Kind	26,13 €	23,52 €

Krippe - 4,5 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	98,00 €	88,20 €
2. Kind	58,80 €	52,92 €
3. Kind	19,60 €	17,64 €

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG pro Monat

Kindergarten - 10 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	130,00 €	117,00 €
2. Kind	78,00 €	70,20 €
3. Kind	26,00 €	23,40 €

Kindergarten - 9 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	117,00 €	105,30 €
2. Kind	70,20 €	63,18 €
3. Kind	23,40 €	21,06 €

Kindergarten - 6 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	78,00 €	70,20 €
2. Kind	46,80 €	42,12 €
3. Kind	15,60 €	14,04 €

Kindergarten - 4,5 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	58,50 €	52,65 €
2. Kind	35,10 €	31,59 €
3. Kind	11,70 €	10,53 €

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG pro Monat

Hort - 6 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	70,00 €	63,00 €
2. Kind	42,00 €	37,80 €
3. Kind	14,00 €	12,60 €

Hort - 5 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	58,33 €	52,50 €
2. Kind	35,00 €	31,50 €
3. Kind	11,67 €	10,50 €

Hort - 4 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	46,67 €	42,00 €
2. Kind	28,00 €	25,20 €
3. Kind	9,33 €	8,40 €

(2) Für Gastkinder werden Elternbeiträge gemäß Abs. 1 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne vom § 12 Abs.2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

- (3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Maßgabe erhoben:

Einrichtungsart	Betriebskosten*	pro angefangene Stunde
Kinderkrippe	894,55 : 21 Tage : 9	4,73 €
Kindergarten	435,35 : 21 Tage : 9	2,30 €
Hort	241,53 : 21 Tage : 6	1,92 €

* Berechnungsgrundlage: Öffentlich bekanntgemachte Betriebskosten für 2016 und § 14 Abs. 2 SächsKitaG

- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuung **außerhalb** der Öffnungszeiten überschritten, wird pro angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 19,27 € * fällig.

* Berechnungsgrundlage: Bruttolohn einer/eines Erziehers in der Entgeltgruppe 6, Stufe 3 zuzüglich AG-Anteile und anteilige Betriebskosten für Strom, Heizung u.a.